

Änderungsantrag der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5672, 12/7240 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Rückständen, Verwertung von Sekundärrohstoffen und Entsorgung von Abfällen

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird § 21 und wie folgt gefaßt:

„§ 21

Verbote, Beschränkungen und Kennzeichnungen

(1) Für das Inverkehrbringen und die Anwendung von Erzeugnissen können zur Erreichung der in § 17 genannten Anforderungen Beschränkungen, Kennzeichnungspflichten, Pfandpflichten und Rücknahme- und Rückgabepflichten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) mit Zustimmung des Bundesrates auferlegt werden. Dabei können die Rücknahme- und Rückgabepflichten mit Nachweispflichten und Mitwirkungspflichten der Körperschaften nach § 8 verbunden werden. Außerdem können Art und Weise, Ort und Kosten der Überlassung geregelt werden.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Herstellung und das Inverkehrbringen von unangemessenen und ökologisch bedenklichen Verpackungen, insbesondere von Zweitverpackungen um formstabile Erstverpackungen, soweit sie ein bestimmtes Volumenverhältnis zur Erstverpackung übersteigen, und von Dritt- und weiteren Verpackungen sowie von biologisch nicht abbaubaren Verpackungen zur Abgabe von Speisen zu unterbinden.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen angeboten und abgegeben werden müssen, die zurückgenommen und wiederbefüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind.

(4) Erzeugnisse, die in besonderem Maße den Anforderungen nach § 17 nicht entsprechen, können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 57) mit Zustimmung des Bundesrates verboten werden."

2. § 24 wird gestrichen.

Bonn, den 13. April 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die Verordnungsermächtigungen in § 18 werden auf die Festlegung der Konsequenzen aus Verstößen gegen die Vorgaben des § 17 beschränkt. Das heißt, Rechtsverordnungen sind nur noch dann notwendig, wenn die in § 18 im Grundsatz festgelegten materiellen Inhalte einer Produktverantwortung von Herstellern nicht beachtet werden. Diese Verordnungsermächtigungen sind erforderlich, um einen bundeseinheitlichen Vollzug zu gewährleisten.